

Budgetvereinbarung

zwischen

der Stadt Ulm
vertreten durch den Fachbereich
Bildung und Soziales

und

der ag west e.V.
Verein für Jugendhilfe und
soziale Arbeit im
Ulmer Westen

1. Gegenstand dieser Förderung

ist die Förderung der Jugendfarm Ulm.

Die Jugendfarm Ulm wurde 1979 aufgebaut und wird seit 1980 von der Stadt Ulm finanziell gefördert. Das Gelände befindet sich im Besitz der Stadt Ulm. Ab dem Jahr 2009 geht die Trägerschaft der Jugendfarm an die ag west e.V. Verein für Jugendhilfe und soziale Arbeit im Ulmer Westen über. Die Jugendfarm Ulm wird mit neuer Konzeption als Jugendhilfe – und Freizeiteinrichtung im Bereich Weststadt/ Kuhberg/Söflingen und darüber hinaus im gesamten Stadtgebiet ihr bisheriges Angebot – auch in den Ferien - ausweiten.

2. Budgetregeln

2.1 Budgethöhe:

Die Stadt Ulm stellt – vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel – im Rahmen eines Budgetansatzes als Festbetrag für die Jahre 2009 – 2011 jährlich

50.000 €

(in Worten: fünfzigtausend)

zur Verfügung, sofern der Verein ag west e.V. nicht selbst einen niedrigeren Ansatz einreicht.

Bei einer erheblichen Verschiebung oder Veränderung des Aufgabenbereiches aufgrund gesetzlicher, inhaltlicher oder gesellschaftlicher Entwicklungen müssen die Budgetregeln entsprechend der veränderten Situation neu verhandelt werden.

2.2 Haushaltsführung und Controlling:

Die ag west e.V. verpflichtet sich, die von der Stadt bereitgestellten öffentlichen Gelder zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.

2.2.1 Wirtschaftsplan

Die ag west e.V. erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenplan) für den geförderten Bereich, der der Stadtverwaltung jeweils bis zum 01.10. eines Jahres für das Folgejahr vorgelegt wird.

2.2.2 Buchführung/Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis nach Vorgabe der Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen (Anlage 1) mit Übersicht über die Rücklagen nach der Regelung im Fachbereich Jugend, Familie und Soziales vom 26.09.2001 (Anlage 2) mit Jahresbericht ist der Stadtverwaltung ohne Aufforderung jährlich bis spätestens 30.06. eines Folgejahres vorzulegen.

Die Rechtmäßigkeit des Jahresabschlusses des Trägers ist durch das Prüfungstestament eines Steuerberaters oder der Kassenprüfer nachzuweisen. Die Stadt Ulm als Zuschussgeberin behält sich die Möglichkeit einer eigenen Prüfung des Jahresabschlusses vor. Hierzu ist sie berechtigt, in die Bücher, Belege und Schriften der ag west e.V. Verein für Jugendhilfe und soziale Arbeit im Ulmer Westen Einsicht zu nehmen.

2.2.3 Personal

Es werden Fachkräfte mit einem Beschäftigungsumfang von 80 % beschäftigt.

Der Verein beschäftigt seine/n Mitarbeiter/-in auf Grundlage des TVöD/AVR/KAO. Eine Besserstellung gegenüber städtischen Mitarbeitern ist unzulässig. Freiwillige Sozialleistungen orientieren sich am Rahmen der städtischen Regelungen.

2.2.4 Datenschutz

Der Träger verpflichtet sich zur Einhaltung der Regelungen des Sozialdatenschutzes.

2.2.5 Auszahlungsmodus

Der Zuschussbetrag wird in zwei Abschlagszahlungen, zum 1.4. und 1.10. des Jahres ausbezahlt. Die Stadt ist berechtigt, die Abschlagszahlungen nach Satz 1 einzubehalten, wenn der Träger mit seinen Pflichten aus diesem bzw. aus dem vorherigen Vertragsverhältnis, insbesondere aus Ziffer 2.2.2, länger als 6 Wochen in Verzug ist.

2.2.6 Sonstiges

Auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Der Träger verpflichtet sich, bei den Personensorgeberechtigten darauf hinzuwirken, Hilfen in Anspruch zu nehmen, wenn er dies für erforderlich hält. Sollten die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen abzuwenden, muss das Jugendamt informiert werden.

Auch hat der Träger auf die persönliche Eignung der beschäftigten Mitarbeiter zu achten und soll sich die erforderlichen Unterlagen vorlegen lassen (§ 72 a SGB VIII).

3 Kündigung

Der Vertrag kann mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Jahresende von jedem der Vertragspartner gekündigt werden.
Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4 Inkrafttreten/Geltungsdauer

Die Budgetvereinbarung tritt zum 01.01.2009 in Kraft, sie gilt zunächst bis zum 31.12.2011. Eine Verlängerung wird angestrebt.

Unberührt von dieser Vereinbarung bleiben die Regelungen der „Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen“ in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 3).

5 Schlussbestimmungen

Die Anpassung der Vereinbarung obliegt der AG West e.V. und der Stadt Ulm gemeinsam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglich vorgesehenen Zweck am nächsten kommt.

Ulm, den

Ivo Gönner
Oberbürgermeister

Markus Kienle Ulrich Köpfler
ag west e.V.